

2615/AB XXI.GP
Eingelangt am: 24.08.2001
BM für Landesverteidigung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichtenberger, Freundinnen und Freunde haben am 26. Juni 2001 unter der Nr. 2596/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Draken - Kunstflüge in Oberösterreich“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bevor ich auf die konkreten Einzelfragen eingehe, erscheint mir eine wichtige Klarstellung zum Stichwort „Kunstflüge“ durch Militärluftfahrzeuge notwendig: So gehen die Anfrage - steher von der irrigen Annahme aus, Flugmanöver, die im zivilen Bereich üblicherweise dem „Kunstflug“ zugeordnet werden, wären von fragwürdigem militärischen Wert. Tatsächlich gehören aber derartige Flugmanöver zum unverzichtbaren Instrumentarium des militärischen Einsatzes. Im Unterschied zum zivilen Flugbetrieb sind daher solche Manöver für Militärpiloten eine Einsatzaufgabe und nur in besonderen Fällen eine Präsentationsform gegenüber Publikum.

Die Übung einer Abfolge von Flugmanövern, wie sie bei einer Flugschau vorgeführt werden, erfolgt daher im Rahmen des unverzichtbaren, einsatzbezogenen Pilotentrainings. Derartige Flüge dienen ebenso wie irgendeine andere Übungsabfolge der Einsatzfähigkeit. Die Annahme, es handle sich dabei um Übungen, die nichtmilitärischen Aufgaben dienen, trifft somit keineswegs zu.

Im militärischen Einsatz sind Flugmanöver sowohl in großen Höhen als auch in Bodennähe erforderlich, weil militärische Bedrohungen in allen Flughöhen möglich sind. Das Bundesheer ist dabei selbstverständlich bemüht, die unvermeidbaren Belastungen der Anrainer so gering wie möglich zu halten.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Am 17. Mai wurden am Flughafen Hörsching Flugmanöver im Sinne meiner einleitenden Erläuterungen geübt, wobei die für Militärluftfahrzeuge geltenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Im Zuge der notwendigen An- und Abflugmanöver wurden hierbei naturgemäß auch angrenzende Siedlungsgebiete überflogen.

Eine Veröffentlichung von Aufzeichnungen der Luftraumüberwachung ist aus militärischen Gründen grundsätzlich nicht möglich. Hinsichtlich der Einsichtnahme in besonderen Fällen sind aber nach den mir vorliegenden Informationen derzeit Gespräche auf regionaler Ebene im Gange, die zu einem Vorschlag führen sollen, der allen Interessen ausreichend Rechnung trägt.

Zu 4 und 5:

Zur Notwendigkeit derartiger Übungen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen. Auch in Zeiten knappster Budgetmittel muss ein Mindestmaß an Übungsflügen aufrecht erhalten werden.

Der Übungsraum Flughafen Hörsching ergibt sich aus dem Umstand, daß der militärische Übungsbetrieb auf die einzelnen Militärflughäfen österreichweit aufgeteilt wird.

Zu 6:

Zur militärischen Notwendigkeit dieser Flugmanöver verweise ich nochmals auf meine einleitenden Ausführungen, hinsichtlich der Veröffentlichung von Aufzeichnungen über die Flugbewegungen auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3.

Zu 7 und 8:

Die Bewertung des seinerzeitigen nicht militärischen - Vorhabens durch das Land Oberösterreich betrifft nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts, sodass sich daraus keine Konsequenzen für den militärischen Flugbetrieb ergeben.

Zu 9:

Wie schon erwähnt, ist die Übung von Flugmanövern, deren Beherrschung im militärischen Einsatz erforderlich ist, unumgänglicher Bestandteil der Ausbildung von Militärpiloten. Daher wird es auch in Zukunft notwendig sein, solche Übungen durchzuführen.

Zu 10:

Nach den mir vorliegenden Aufzeichnungen fanden im genannten Gebiet seit Anfang 2001 48 Flugbewegungen mit Draken und 2.019 Flugbewegungen mit Saab105 statt. Diese Flugbewegungen (überwiegend Starts oder Landungen) beschränkten sich, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, auf den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr. Ich bitte um Verständnis, dass eine einzelweises Aufschlüsselung der Flugbewegungen den Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung sprengen würde.

Zu 11:

Nein.

Zu 12:

Hiefür besteht keine Veranlassung. Im Übrigen ist die Kostentragung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, die den Bund betreffen, ausreichend geregelt.